Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2442

27. 12. 78

Sachgebiet 44

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Broll, Dr. Köhler (Wolfsburg), Pfeifer, de Terra, Dr. Sprung, Gerstein, Kunz (Berlin), Rühe, Dr. Hubrig, Benz, Dr. Hornhues, Dr. Klein (Göttingen), Frau Dr. Riede (Oeffingen), Frau Benedix, Nordlohne, Dr. von Geldern, Pohlmann und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/2358 –

Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz – 3601/1 – 38 062/78 – hat mit Schreiben vom 22. Dezember 1978 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung über das Folgerecht des § 26 des Urheberrechtsgesetzes und die bisherige Arbeit der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" vor?

Das sogenannte Folgerecht bildender Künstler ist im Rahmen der Urheberrechtsreform von 1965 als § 26 in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen worden. Es ist auch Bestandteil ausländischer Urheberrechtsordnungen und in der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst verankert.

§ 26 des Urheberrechtsgesetzes ist 1972 um ein Auskunftsrecht erweitert und damit in seiner Wirkung verbessert worden.

Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, die im Jahre 1969 vom Deutschen Patentamt die Erlaubnis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhalten hat, macht die Folgerechtsansprüche der bildenden Künstler geltend. Sie richtet regelmäßig Auskunftsersuchen an die deutschen Kunsthändler und Versteigerer. Damit erfüllt sie einen gesetzlichen Auftrag, da eine solche Auskunft gemäß § 26 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes nur von einer Verwertungsgesellschaft verlangt werden kann. Sie ist jedoch bei der Gel-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

tendmachung ihrer Rechte wiederholt auf Schwierigkeiten gestoßen. Da die Auskünfte häufig verweigert worden sind, war und ist sie immer wieder gezwungen, den Auskunftsanspruch gerichtlich durchzusetzen. Sie hat dabei erste Teilerfolge erzielt.

Der Bundesregierung liegen Hinweise darauf vor, daß bildende Künstler in einzelnen Fällen durch ihre Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst konkrete Nachteile beim Vertrieb ihrer Werke erfahren mußten. Durch derartige Behinderungen, die mit der von § 26 des Urheberrechtsgesetzes festgelegten Rechtslage nicht vereinbar sind, wird die Arbeit der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, die sich ohnehin in der Aufbauphase ihrer Tätigkeit befindet, ebenfalls erschwert.

Die Bundesregierung verfolgt diese Schwierigkeiten bei der praktischen Durchsetzung des Folgerechts mit größter Aufmerksamkeit. Sie ist bemüht, eine Einigung der Beteiligten zur Verbesserung der noch unbefriedigenden Situation auf der Grundlage von § 26 des Urheberrechtsgesetzes zu fördern.

Neben dem Folgerecht nach § 26 Urheberrechtsgesetz nimmt die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst die Reproduktionsrechte aus den §§ 16, 17 des Urheberrechtsgesetzes und den Anspruch auf die Ausleihgebühr aus § 27 des Urheberrechtsgesetzes wahr. Durch Gegenseitigkeitsverträge und über Dachorganisationen ist sie mit ausländischen Verwertungsgesellschaften verbunden.

2. Wie viele deutsche Künstler, die auch tatsächlich auf dem deutschen Kunstmarkt gehandelt werden, oder deren Rechtsnachfolger werden bisher durch die Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" vertreten?

Der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst gehören etwa 1500 deutsche Künstler an. Die Mitgliederzahl weist trotz der erwähnten Schwierigkeiten eine steigende Tendenz auf. Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Künstler der Verwertungsgesellschaft beigetreten sind, weil ihre Werke zumindest auch auf dem deutschen Kunstmarkt gehandelt werden.

3. In welchem Umfang hat die Arbeit der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" bisher zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der deutschen Künstler oder deren Rechtsnachfolger beigetragen?

Durch den Folgerechtsanspruch aus § 26 des Urheberrechtsgesetzes wird der bildende Künstler an dem Gewinn beteiligt, der vom Werkinhaber im Falle der Wertsteigerung bei einer Weiterveräußerung seines Werkes erzielt wird. Dadurch, daß die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst diesen Anspruch wahrnimmt und die Einnahmen an die Berechtigten verteilt, trägt sie zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der deutschen Künstler bei.

Ihre Verbindungen zu Verwertungsgesellschaften im Ausland dienen ebenfalls diesem Zweck. Auch aus der Wahrnehmung der Reproduktionsrechte aus den §§ 16, 17 des Urheberrechts-

gesetzes und der Bibliothekstantieme aus § 27 des Urheberrechtsgesetzes hat die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst Einnahmen erzielt, die an die Künstler verteilt worden sind.

Im übrigen hat die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des § 8 des Wahrnehmungsgesetzes die „Sozialwerk Bildender Künstler GmbH" gegründet. Über dieses Sozialwerk wurden in den Jahren 1977 und 1978 zusammen etwa 70 000 DM an bildende Künstler in sozialer Notsituation ausbezahlt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieser Betrag mit wachsenden Einnahmen aus dem Folgerecht in Zukunft höher sein wird.

4. Welche Beträge sind bei der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" bisher aufgeschlüsselt nach Jahren
   a) für deutsche,
   b) für französische Künstler

   eingegangen?

Nach dem von der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst vorgelegten Material hat sie für deutsche Künstler im Jahre 1976 etwa 894 100 DM, im Jahre 1977 etwa 1 024 600 DM eingenommen. Für französische Künstler betrugen die Einnahmen im Jahre 1976 etwa 1000 DM, im Jahre 1977 etwa 5300 DM.

5. Welche Beiträge sind bei der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst" aufgeschlüsselt nach Jahren
   a) aus der Verwertung des Folgerechtes nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes,
   b) aus welchen sonstigen Quellen

   eingegangen?

Aus der Verwertung des Folgerechts betrugen die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst im Jahr 1976 etwa 4700 DM, im Jahr 1977 etwa 2100 DM. Im Jahr 1978 ist bis jetzt ein Betrag von etwa 81 000 DM, zum Teil auf Grund von Nachzahlungen, eingegangen. Weitere Nachzahlungen werden von der Verwertungsgesellschaft erwartet.

Aus der Wahrnehmung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (§§ 16, 17 des Urheberrechtsgesetzes) sowie der Bibliothekstantieme (§ 27 des Urheberrechtsgesetzes) hat die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst im Jahr 1976 etwa 890 400 DM, im Jahr 1977 etwa 1 027 800 DM eingenommen.

6. In welcher Weise sind die eingegangenen Beträge
   a) für Künstler und deren Rechtsnachfolger,
   b) für den Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst",
   c) für andere Zwecke (z. B. Sozialfonds)

   verwandt worden?

Von den eingegangenen Beträgen wurden den Künstlern und deren Rechtsnachfolgern in den Jahren 1976 und 1977 zusam-

men etwa 579 000 DM ausgezahlt. Bis zum Ende des Jahres 1977 wurden außerdem Rückstellungen von etwa 2 Millionen DM gebildet. Nach dem von der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst vorgelegten Material waren diese Rückstellungen erforderlich, da vielfach die angefallenen Beträge – meistenteils wegen Nichterreichbarkeit der Berechtigten – von der Verwertungsgesellschaft nicht ausgezahlt werden konnten; insoweit handelt es sich nahezu ausschließlich um Einnahmen aus der Bibliothekstantieme.

Für den Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wurden in den Jahren 1976 und 1977 ca. 1,6 Millionen DM, für Sozialeinrichtungen im gleichen Zeitraum etwa 237 000 DM verwendet. Der Anteil des Verwaltungsaufwandes erklärt sich aus den großen Schwierigkeiten, die die Verwertungsgesellschaft bei der Geltendmachung des Folgerechts hat, sowie aus den erhöhten Kosten in der Aufbauphase.

7. Gibt es Erkenntnisse, ob und in welchem Umfang verwertungspflichtige Kunstgüter vom deutschen auf den ausländischen Kunsthandel ausgewichen sind, um die Abgabe nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes zu umgehen?

Der Bundesregierung ist nichts darüber bekannt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang verwertungspflichtige Kunstgüter vom deutschen auf den ausländischen Kunsthandel ausgewichen sind. Im übrigen möchte die Bundesregierung darauf hinweisen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Programm „Die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich" (Drucksache 8/1611) eine Ausdehnung und Angleichung der bisher in sechs Staaten der Gemeinschaft bestehenden gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Folgerechtsregelungen anstrebt.